**Wettbewerbsbedingungen:**

Das Verfahren wird als Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb gem. § 14 Abs. 3 Nr. 2 VgV durchgeführt. Die Wettbewerbsbedingungen gelten für das gesamte Verfahren und ergänzen das Anschreiben.

I. **Verfahrensgang**

1. Phase 1 - Teilnahmewettbewerb

Interessierte Unternehmen werden hiermit aufgefordert, sich nach Maßgabe der Vergabebedingungen um die Teilnahme an dem Vergabeverfahren zu beteiligen. Die Auftraggeberin wird aus dem Kreis der Bewerber unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen der VgV auf Grundlage der in der Bekanntmachung genannten Eignungskriterien maximal 3 Bewerber auswählen, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden sollen. Die Auswahl erfolgt aufgrund einer Bewertung der in dem Antrag auf Teilnahme zu tätigenden Angaben. Nähere Angaben zur Wertung der Teilnahmeanträge enthalten das **Anschreiben** und die zur Verfügung gestellte Blanko-Wertungsmatrix für die Teilnahmeanträge. Ein Kostenersatz für die Beteiligung am europaweiten Teilnahmewettbewerb wird nicht gewährt. Die eingereichten Unterlagen werden Eigentum der Auftraggeberin und nicht an den Bewerber zurückgesandt.

1. Phase 2 – Verhandlungsphase – nur für ausgewählte Bieter

Die maximal drei ausgewählten Bieter erhalten eine gesonderte Nachricht zu ihrer Auswahl und die Einladung zu den Verhandlungsgesprächen.

Nach Eingang der Angebote eröffnet die Auftraggeberin die Verhandlungsrunde. In diesem Termin hat der Bieter die Gelegenheit ein vergleichbares Projekt zu präsentieren. Die Auftraggeberin wird sich einen Eindruck über das Projektteam verschaffen. Während der Verhandlungen bleibt der Bieter an sein Angebot gebunden. Die Auftraggeberin hat vorgesehen, die Verhandlungsrunde nach einem Verhandlungsgespräch zu beenden und die Bieter nicht zur Abgabe eines neuen Angebots aufzufordern.

Unabhängig davon endet die Verhandlungsphase spätestens mit Ablauf der Zuschlagsfrist. Die Auftraggeberin behält sich vor, den Auftrag auf der Grundlage der Erstangebote zu vergeben, ohne in Verhandlungen zu treten (§ 17 Abs. 11 VgV). Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn nach Auswertung der schriftlichen Angebotsunterlagen der Punkteabstand zwischen dem Bestbieter und dem Nächstplatzierten so hoch ist, dass die Präsentation keinen Einfluss auf die Wertung mehr haben kann.

Die Bieter haben ihren Aufwand zur Angebotserstellung grundsätzlich so zu bemessen, dass keine Entschädigungspflicht der Auftraggeberin begründet wird, § 77 Abs. 1 VgV. Insbesondere erwartet die Auftraggeberin über die geforderten Angebotsunterlagen hinaus keine sonstigen Unterlagen. Erkennt ein Bieter, dass er diese Vorgabe nicht einhalten kann und will er daher im Fall der Nichterteilung des Auftrags Entschädigungsansprüche geltend machen, so ist dies der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall ist die Auftraggeberin berechtigt, die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes zurückzuziehen und den Bieter von der weiteren Teilnahme vom Wettbewerb auszuschließen.

1. Phase 3 – Wertung

Nach dem Abschluss der Verhandlungen erfolgt die endgültige Wertung der Angebote durch die Auftraggeberin. Nähere Einzelheiten zur Wertung der Angebote enthalten das **Anschreiben** und die zur Verfügung gestellte Blanko-Wertungsmatrix Angebote.

Nach Abschluss der Wertung erfolgt der Zuschlag.

**II.** **Allgemeine Ausschreibungsbedingungen**

1. Die Bewerber/Bieter sind verpflichtet, die von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellten Formblätter für die Abgabe des Teilnahmeantrags bzw. des Angebots zu verwenden. Werden die Formblätter nicht verwendet, erfolgt ein Ausschluss aus dem Vergabeverfahren.
2. Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers/Bieters Unklarheiten, so hat der Bewerber/Bieter unverzüglich, jedenfalls vor Abgabe des Teilnahmeantrages bzw. Angebotsabgabe die Auftraggeberin schriftlich per Telefax oder E-Mail darauf hinzuweisen.
3. Die interessierten Unternehmen können im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs, die aufgeforderten Bieter auch in der Angebotsphase Fragen zu dem Vergabeverfahren stellen. Sie sind grundsätzlich in Textform (schriftlich, per Fax oder E-Mail) einzureichen. Es ist darauf zu achten, dass die Fragen so formuliert sind, dass keine Rückschlüsse auf die Identität des Fragestellers möglich ist. Die aufgrund der eingegangenen Fragen erarbeiteten Antworten werden – falls sie für alle Bewerber von Interesse sind – auf der Homepage der Stadt Neustadt (Hessen) veröffentlicht. Die Bewerber sind daher dazu angehalten, sich regelmäßig zu vergewissern, ob solche Bewerberfragen und –antworten veröffentlicht wurden. Fragen zu dem Teilnahmewettbewerb sind bis spätestens 10.03.2018, 14:00 Uhr einzureichen. In der Angebotsphase werden den ausgewählten Bietern die Bieterfragen und Antworten hierauf per Email übermittelt. Fragen zu der Angebotsphase können bis spätestens 19.04.2018, 14:00 Uhr gestellt werden.
4. Teilnahmeanträge bzw. Angebote von Bewerbern oder Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden zwingend ausgeschlossen.
5. Der Teilnahmeantrag und das Angebot sind in allen ihren Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen. Fremdsprachliche Erklärungen sind mit deutscher Übersetzung einzureichen.
6. Die Auftraggeberin behält sich vor, die Bewerber/Bieter nach pflichtgemäßem Ermessen aufzufordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren, oder fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen (§ 56 Abs. 2 VgV). Keine Nachforderung erfolgt für die tragende Unterschrift des Bewerbers/Bieters bzw. des bevollmächtigten Vertreters der Bewerbergemeinschaft/Bietergemeinschaft auf dem Teilnahmeantrag bzw. dem Angebot. Für die Vorlage nachgeforderter Unterlagen/Erklärungen wird eine angemessene Frist gesetzt, bei der es sich um eine Ausschlussfrist handelt.
7. Änderungen an den Vergabeunterlagen, soweit nicht ausdrücklich zugelassen, sind unzulässig und führen zwingend zum Ausschluss des Teilnahmeantrages/Angebotes. Ebenso führt ein verspäteter Eingang des Teilnahmeantrages/Angebotes zum Ausschluss.
8. Eintragungen des Bewerbers/Bieters müssen dokumentenecht sein. Änderungen des Bewerbers/Bieters an seinen eigenen Eintragungen und Streichungen müssen zweifelsfrei sein.
9. Digitale Teilnahmeanträge/Angebote mit Signatur im Sinne des Signaturgesetzes sowie andere auf elektronischem Wege übermittelte Teilnahmeanträge/Angebote sind nicht zugelassen.

**III.** **Zulassung von Bietergemeinschaften**

Bewerber-/Bietergemeinschaften sind zugelassen. Jedes Mitglied der Bewerber-/Bietergemeinschaft hat den Teilnahmeantrag sowie die mit dem Teilnahmeantrag geforderten Nachweise und Erklärungen jeweils für sich vorzulegen. Jedes Mitglied der Bietergemeinschaft muss eine rechtsverbindliche Erklärung für sich abgeben, wonach im Auftragsfall die Bildung einer gesamtschuldnerisch haftenden Rechtsform zugesichert wird. Es sind alle Mitglieder der Bietergemeinschaft aufzuführen und der für das Vergabeverfahren und für die Durchführung des Vertrags im Auftragsfall bevollmächtigte Vertreter zu benennen. Sofern sich im Teilnahmewettbewerb Bewerbergemeinschaften gebildet haben, ist ein Austausch der Mitglieder der Bewerbergemeinschaft nicht zugelassen. Die in ihrer Zusammensetzung geänderte Bietergemeinschaft wird zwingend aus dem weiteren Verfahren ausgeschlossen.

**IV. Mehrfachbewerbungen**

Die Mehrfachbewerbung ist wegen der damit verbundenen drohenden Gefahr der Verletzung des Geheimwettbewerbs unzulässig und führt grundsätzlich zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, für die gleichzeitige Bewerbung als Einzelbewerber sowie als Mitglied einer Bewerbergemeinschaft, für die gleichzeitige Bewerbung als Bewerber sowie als Nachunternehmer/eignungsleihendes Unternehmen eines Bewerbers/einer Bewerbergemeinschaft oder ein Auftreten als Nachunternehmer/eignungsleihendes Unternehmen mehrerer Bewerber/Bewerbergemeinschaften. Von einem Ausschluss kann nur abgesehen werden, wenn der Bewerber/die Bewerbergemeinschaft nachweist, dass trotz der Mehrfachbewerbung eine Verletzung des Geheimwettbewerbs ausgeschlossen ist.

**V.** **Nachunternehmer**

Sowohl Einzelbewerber als auch Bewerbergemeinschaften können im Auftragsfall weitere Unteraufträge an Nachunternehmen erteilen (§ 36 VgV).

Für die Bedeutung von Unteraufträgen im Vergabeverfahren ist wie folgt zu unterscheiden:

* Eignungsleihe: Zum Nachweis ihrer wirtschaftlichen und finanziellen und/oder ihrer technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit können sich Bewerber/ Bewerbergemeinschaften auf eignungsleihende Unternehmen stützen, die ihrerseits über die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle und/oder technische und berufliche Leistungsfähigkeit verfügen und bei denen die Ausschlussgründe der §§ 123, 124 GWB nicht vorliegen.

Ein Bewerber kann jedoch im Hinblick auf Nachweise für die berufliche Leistungsfähigkeit wie Ausbildungs- oder Befähigungsnachweise nach § 46 Abs. 3 Nr. 6 VgV oder die einschlägige berufliche Erfahrung die Kapazitäten anderer Unternehmen nur dann in Anspruch nehmen, wenn diese die Leistung erbringen, für die diese Kapazitäten benötigt werden.

Von eignungsleihenden Unternehmen muss jeweils eine Erklärung zur Eignungsleihe und eine Erklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach §§ 123, 124 GWB mit dem Teilnahmeantrag eingereicht werden. Die Auftraggeberin wird die Ersetzung von eignungsleihenden Unternehmen verlangen, die zwingend nach § 123 GWB auszuschließen sind. Sie behält sich vor, auch die Ersetzung von eignungsleihenden Unternehmen zu verlangen, die nach § 124 GWB ausgeschlossen werden können, § 47 Abs. 2 S. 3-5 VgV.

Nimmt ein Bewerber die Kapazitäten eines anderen Unternehmens im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit in Anspruch, verlangt die Auftraggeberin eine gemeinsame Haftung des Bewerbers und des anderen Unternehmens für die Auftragsausführung entsprechend dem Umfang der Eignungsleihe, § 47 Abs. 3 VgV. Eine entsprechende Erklärung müssen die eignungsleihenden Unternehmen abgeben.

* Sofern kein Fall der Eignungsleihe vorliegt, ist die Vergabe von Unteraufträgen für den Teilnahmewettbewerb ohne Belang. In diesem Fall wird die Auftraggeberin die Benennung der Nachunternehmen mit ihren Tätigkeitsbereichen, Erklärungen über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen sowie entsprechende Verpflichtungserklärungen der Nachunternehmer erst im Laufe des Verhandlungsverfahrens fordern. Die Vergabe von derartigen Unteraufträgen ist nur mit Zustimmung der Auftraggeberin möglich.

**VI.** **Geheimhaltung/Schutz der Geschäftsgeheimnisse (§ 165 GWB)**

Der Auftraggeber behandelt die eingehenden Teilnahmeanträge/Angebote und die dazugehörigen Unterlagen vertraulich und verwahrt sie sorgfältig.

Mit Abgabe des Teilnahmeantrags verpflichten sich alle Bewerber, die im Rahmen des Vergabeverfahrens erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln und ausschließlich für die Zwecke dieses Vergabeverfahrens zu verwenden.

Die Bewerber/Bieter haben mit Übersendung ihres Teilnahmeantrags/Angebots diejenigen Stellen zu bezeichnen, die dem Geheimnisschutz im Sinne von § 165 Abs. 2 GWB unterliegen. Unterbleibt ein solcher Hinweis, geht die Auftraggeberin im Falle eines Nachprüfungsverfahrens gemäß § 165 Abs. 3 GWB von der Zustimmung auf uneingeschränkte Einsicht aus.

**VII. Datenschutzklausel**

Die von dem Bewerber/Bieter erbetenen, personenbezogenen Angaben werden im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitet und gespeichert. Diese Angaben sind Voraussetzung für die Berücksichtigung seines Teilnahmeantrags und Angebotes. Soll das Angebot eines Bieters angenommen werden, so werden die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, vor dem Vertragsschluss gemäß § 134 Absatz 1 GWB über den Namen des erfolgreichen Bieters und den frühest möglichen Zeitpunkt des Vertragsschlusses informiert. Mit Angebotsabgabe erklärt sich der Bieter mit der Speicherung und Verarbeitung seiner Daten gemäß der vorgenannten Datenschutzerklärung einverstanden.

**VIII. Zuständige Vergabekammer**

Das Verfahren zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabeverfahren richtet sich nach den Vorschriften des §§ 155 ff des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

Zuständig ist die Vergabekammer des Landes Hessen beim Regierungspräsidium Darmstadt, Dienstgebäude: Wilhelminenstraße 1-3; Fristenbriefkasten: Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt.

Telefax: +49 6151 - 125816 (normale Dienstzeiten); +49 6151 - 126834 (00:00 bis 24.00 Uhr)